

Jugendordnung Kreis 11 - 6

(Verabschiedet am 14.12.2012, Genehmigt vom Kreisvorstand am 31.01.2013)

§ 1 Name

Der Jugend der Mitgliedsvereine des Kreises 11-6 des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend Kreis 11-6 des RSB. Sie ist die Jugendorganisation des Kreis 11-6 Rhein Ahr. Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Kreisjugendleiter/-in, der/die dem Kreisvorstand angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Sportjugend des Kreis 11-6 gehören an: alle weiblichen und männlichen Jugendliche aus den RSB-Vereinen des Kreis 11-6 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich. In der Kreissportjugend sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher / Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend des Kreises 11-6 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fairplay Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Kreis 11-6 sowie der Sportjugend im RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5 Organe

Organe der Kreissportjugend sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugenddelegiertenversammlung

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Zusammensetzung:
 - 6.1.1 Kreisjugendleiter
 - 6.1.2 stellvertretender Kreisjugendleiter

- 6.1.3 stellvertretender Kreisjugendleiter –Sport-
- 6.1.4 Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin .
Die Sitzung des Jugendvorstandes findet nach Bedarf statt und wird vom Kreisjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter oder eine vom ihm benannte Person. Über die ,Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf. Dem Jugendvorstand obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Sportjugend des Kreis 11-6 nach innen und außen.
Der Jugendvorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeitserleichterung zusätzlich Gremien zu bilden.
- 6.2 Aufgaben:
 - 6.2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung
 - 6.2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.
 - 6.2.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugend-

§ 7 Jugenddelegierten-Versammlung

7.1 Durchführung:

Die ordentliche Jugenddelegierten-Versammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises 11-6. Der Kreisjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventuellen Anträge ein. Auf Antrag eines Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht. Die Versammlungsleitung übt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

7.2 Zusammensetzung:

- 7.2.1 Jugendvorstand.
- 7.2.2 Je einen Vereinsjugenddelegierten der dem RSB angeschlossenen Vereine des Kreises 11-6. Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr war. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.

7.3 Aufgabe

- 7.3.1 Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnung des RSB.
- 7.3.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Kreis 11-6 und der Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- 7.3.3 Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Kreisjugendleiters
 - der Kreisjugendsprecher
 - des Mitarbeiters Öffentlichkeitsarbeit
- 7.3.4 Entlastung des Jugendvorstands
- 7.3.5 Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder.
Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Kreis 11-6 mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung.

Anlässlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Kreis-Delegiertenversammlung werden gewählt:
für einen Zeitraum von 4 Jahren: - Kreisjugendleiter.

Der Kreisjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung Sitz und Stimme im Kreisvorstand

für einen Zeitraum von 2 Jahren: - die stellvertretenden Kreisjugendleiter.

Scheidet der Kreisjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

7.3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7.3.7 Über die Jugenddelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 10 die Geschäftsordnung des RSB.

§ 9 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.